

Vorläufige Ausgabe

Wichtige Hinweise zur Grundsicherung für Arbeit- suchende (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld)

Stand 13. Juli 2004



Bundesagentur für Arbeit

Die neue Leistung „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ wird von zwei Trägern erbracht, nämlich der Bundesagentur für Arbeit (den örtlichen Agenturen für Arbeit) und den kreisfreien Städten und Kreisen (kommunale Träger), soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind.

Die kommunalen Träger sind zuständig für die Leistungen für Unterkunft und Heizung, die Kinderbetreuungsleistungen, die Schuldner- und Suchtberatung, die psychosoziale Betreuung und die Leistungen für Erstausrüstung für Bekleidung und Wohnung sowie Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten.

Die Agenturen für Arbeit sind zuständig für alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Das sind insbesondere

- alle arbeitsmarktbezogenen Eingliederungsleistungen (dazu gehören z. B. Beratung, Vermittlung, Förderung von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung),
- die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Mehrbedarfe),
- die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Ihre Träger halten eine Fülle von Informationsmaterial für Sie bereit.

Am Ende dieses Merkblatts finden Sie eine Übersicht über weitere erhältliche Informations- und Faltblätter. Ergänzende Informationsmöglichkeiten, insbesondere Informationsveranstaltungen und computergestützte Medien, können Sie bei Ihrem Träger nutzen.

In den Internet-Centern der Agenturen für Arbeit oder von jedem anderen Internetanschluss aus können Sie unter www.arbeitsagentur.de ein interessantes Informationsangebot aus allen Aufgabenbereichen der Bundesagentur für Arbeit nutzen.

Das neue Job- und Serviceportal www.arbeitsagentur.de bietet für Sie die ideale Plattform für ihre Suche nach einer neuen Stelle. Sie können Ihr Bewerberprofil selbst eingeben, ändern und löschen. Ihr Profil wird sofort mit den aktuellen Stellenangeboten verglichen – und Sie finden schneller den passenden Job. Oder Sie suchen einfach direkt über die Schnellsuche oder über die präzisere Detailsuche.

Weitere umfangreiche Dienstleistungen und Informationen stehen für Sie bereit. So finden Sie wertvolle Tipps zu den Themen Ausbildung, Berufs- und Studienwahl, Weiterbildung sowie ein umfangreiches Serviceangebot von A bis Z.

Vorwort

Dieses Merkblatt informiert Sie über die Anspruchsvoraussetzungen und Besonderheiten für das Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld.

Darüber hinaus soll Sie dieses Merkblatt dabei unterstützen, die Antragsformulare schnell und korrekt auszufüllen und die erforderlichen Angaben zu machen.

Besondere Abschnitte behandeln die Sozialversicherung und den Datenschutz.

Geben Sie den ausgefüllten Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen bitte persönlich bei Ihrem zuständigen Träger ab.

Bitte beachten Sie:

Dieses Merkblatt ist eine Informationsbroschüre. Sie dient Ihrer allgemeinen Information und kann nicht alle Bestimmungen erschöpfend darstellen.

Wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Träger, wenn Sie weitere Fragen haben oder Unklarheiten beseitigen möchten.

Die Träger führen auch regelmäßig Informationsveranstaltungen durch. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Träger danach, welche Veranstaltungen für Sie angeboten werden.

Inhalt

Das neue Sozialgesetzbuch II

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende	5
1.1 Aufgaben und Ziele	5
1.2 Grundsatz des Fördern und Forderns	5
1.3 Leistungsgrundsätze	5
1.4 Leistungsarten	5
1.5 Eingliederungsvereinbarung	7
1.6 Zumutbarkeit von Arbeit	7
2. Arbeitslosengeld II	8
2.1 Antragserfordernis	8
2.2 Anspruchsberechtigte Personenkreise	9
2.3 Erwerbsfähigkeit	9
2.4 Hilfebedürftigkeit	9
2.5 Bedarfsgemeinschaft	9
3. Höhe, Dauer und Auszahlung des Arbeitslosengeldes II	10
3.1 Grundsatz	10
3.2 Höhe	10
3.2.1 Regelleistung	10
3.2.2 Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt	11
3.2.3 Leistungen für Unterkunft und Heizung	11
3.2.4 Abweichende Erbringung von Leistungen	12
3.3 Dauer	13
3.4 Zahlungsweise	13
3.5 Auszahlung	13
4. Sozialgeld	15
4.1 Personenkreis	15
4.2 Leistungsumfang	15
4.3 Regelleistung	15
4.4 Mehrbedarfe	15
5. Anrechnung von Einkommen	16
5.1 Zu berücksichtigendes Einkommen	16
5.2 Vom Einkommen abzusetzende Beträge	17
5.3 Nicht als Einkommen zu berücksichtigen	17

6. Zu berücksichtigendes Vermögen	18
6.1 Begriff	18
6.2 Vom Vermögen abzusetzen	19
6.3 Nicht als Vermögen zu berücksichtigen	19
7. Zuschlag für ehemalige Bezieher von Arbeitslosengeld	21
8. Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit	22
9. Soziale Sicherung	23
9.1 Kranken- und Pflegeversicherung	23
9.2 Unfallversicherung	24
9.3 Rentenversicherung	24
10. Zuschuss zu Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht	25
11. Einstiegsgeld	26
12. Freibeträge bei Erwerbstätigkeit	27
13. Sanktionen	28
13.1 Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II/Sozialgeldes	28
13.2 Pflichtwidriges Verhalten	28
13.3 Sanktionen bei Verletzung der Meldepflicht	28
13.4 Wiederholte Pflichtverletzung	29
13.5 Dauer der Sanktion	29
13.6 Sonderregelungen	29
13.7 Sanktionen bei Sozialgeld	30
13.8 Wichtiger Grund	30
14. Weitere Pflichten, die Sie beachten sollten	31
14.1 Meldepflicht	31
14.2 Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht	31
15. Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen	33
16. Datenschutz	34
17. Kinderzuschlag	35
18. Nachweis des Leistungsbezuges gegenüber anderen Behörden	36
19. Bescheide und Rechtsbehelfe	37
20. Stichwortverzeichnis	38

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung stärken und dazu beitragen, dass Sie Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer Angehörigen unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.

1.1 Aufgaben und Ziele

Die Leistungen zur Grundsicherung sind insbesondere darauf gerichtet, dass

- ❖ durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird,
- ❖ die Erwerbsfähigkeit des Hilfebedürftigen erhalten, verbessert oder wieder hergestellt wird,
- ❖ geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegengewirkt wird,
- ❖ die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden,
- ❖ behindertenspezifische Nachteile überwunden werden.

1.2 Grundsatz des Fördern und Forderns

Vorrangiges Ziel ist die Ihre Eingliederung in Arbeit. Um dieses Ziel zu erreichen, werden Sie mit Leistungen zur Eingliederung von ihrem persönlichen Ansprechpartner unterstützt. Gleichzeitig sind Sie aber auch selber gefordert (Fördern und Fordern).

Sie und alle erwerbsfähigen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft müssen **alle** Möglichkeiten zur Beendigung bzw. Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit nutzen und aktiv an allen angebotenen notwendigen Maßnahmen mitwirken. Maßnahmen können beispielsweise sein: Qualifizierungsmaßnahmen, Trainingsmaßnahmen, Maßnahmen zur Entschuldung oder zur Entgiftung, Vermittlung einer geringfügigen Beschäftigung oder einer Arbeitsgelegenheit. Hierüber schließen Sie mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner/Fallmanager eine Eingliederungsvereinbarung ab (siehe Punkt 1.5).

Pflichtverletzungen, für die Sie keinen wichtigen Grund haben, führen zu einer Absenkung, bei Wiederholung auch zum Wegfall des Arbeitslosengeldes II (siehe Punkt 13).

Erwerbsfähige Hilfebedürftige zwischen 15 und 25 Jahren, die eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahmen ablehnen oder die sich nicht ausreichend um einen Arbeitsplatz bemühen, erhalten für die Dauer von drei Monaten keine Geldleistungen. Kosten für Unterkunft und Heizung werden in dieser Zeit unmittelbar an den Vermieter gezahlt. Der Zugang zu Beratung und Betreuung bleibt erhalten. Ggf. können ergänzende Sach- oder geldwerte Leistungen erbracht werden.

1.3 Leistungsgrundsätze

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich sind.

Ob Eingliederungsleistungen erforderlich sind, beurteilt der Fallmanager. Bei der Entscheidung über Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind im Einzelfall die Eignung, die individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation, die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und die Dauerhaftigkeit der Eingliederung in Arbeit zu beachten. Vorrangig sollen Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach der Beantragung von Leistungen zur Grundsicherung in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll erreicht werden, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dürfen nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht auf andere Weise beseitigt werden kann.

1.4 Leistungsarten

Die Leistungen der Grundsicherung werden für Arbeitsuchende in Form von:

- Dienstleistungen, insbesondere durch Information, Beratung und umfassende Unterstützung durch einen persönlichen Ansprechpartner mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit,

- Geldleistungen, insbesondere zur Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Arbeit und zur Sicherung des eigenen und des Lebensunterhaltes der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, und
- Sachleistungen

erbracht.

Folgende Leistungen können in Anspruch genommen werden:

- Vermittlung
- Erstattung von Bewerbungskosten und Reisekosten im Zusammenhang mit Vorstellungsgesprächen
- Teilnahme an Trainingsmaßnahmen
- Mobilitätshilfen
- Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben
- Eingliederungszuschüsse
- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
- Strukturanpassungsmaßnahmen
- Vermittlungsgutscheine

Darüber hinaus können weitere notwendige Leistungen erbracht werden, wenn sie zur Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere: Die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, die Schuldner- und Suchtberatung, die psychosoziale Betreuung, das Einstiegsgeld, Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz.

Bei diesen Leistungen handelt sich jeweils um eine Ermessensleistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

1.5 Eingliederungsvereinbarung

Vorrangiges Ziel ist Ihre Eingliederung in Arbeit. Wie dieses Ziel erreicht werden soll, wird in einer Eingliederungsvereinbarung zwischen Ihnen und Ihrem persönlichen Ansprechpartner/Fallmanager festgelegt. Die Eingliederungsvereinbarung enthält im Wesentlichen Angaben darüber, welche Leistungen zur Eingliederung in Arbeit für Sie vorgesehen sind und welche Aktivitäten Sie selbst in welcher Häufigkeit und Form zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erbringen haben.

Sie sind grundsätzlich zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung verpflichtet. Die Vereinbarung gilt zunächst für 12 Monate. Eine Anpassung ist jederzeit möglich.

1.6 Zumutbarkeit von Arbeit für erwerbsfähige Leistungsbezieher

Als Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind Sie gesetzlich verpflichtet, jede Arbeit anzunehmen, zu der Sie in der Lage sind, es sei denn, einer der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmetatbestände liegt vor.

Dies ist der Fall, wenn z. B.,

- die Ausübung einer Arbeit die Erziehung eines unter dreijährigen Kindes gefährden würde,
- die Pflege eines Angehörigen nicht mit der Ausübung einer Arbeit vereinbar ist und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Eine untertarifliche Entlohnung oder eine Entlohnung unter dem ortsüblichen Entgelt steht der Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme nicht entgegen, solange die Entlohnung nicht gegen Gesetz oder die guten Sitten verstößt.

Ihre persönlichen Interessen müssen grundsätzlich gegenüber den Interessen der Allgemeinheit zurückstehen, sofern nicht eine der genannten Ausnahmen vorliegt.

Diese Grundsätze gelten für die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit entsprechend.

Beachten Sie hierzu den Punkt 13 in diesem Informationsblatt (Sanktionen).

2. Arbeitslosengeld II

2.1 Antragserfordernis

Für Leistungen der Grundsicherung müssen Sie einen Antrag stellen. Leistungen werden grundsätzlich nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Um Nachteile zu vermeiden, stellen Sie den Antrag daher bitte so schnell wie möglich. Den Antrag müssen Sie bei Ihrem zuständigen Träger (Agentur für Arbeit, kommunaler Träger) stellen. Zuständig sind die Träger, in deren Bezirk Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Der Antrag ist an keine Form gebunden. Sie können ihn also schriftlich, telefonisch oder auch persönlich stellen. Die erforderlichen Unterlagen müssen Sie aber in jedem Fall noch nachreichen.

Grundsätzlich beinhaltet die Antragstellung auch den Antrag auf Leistungen für die mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden weiteren Personen.

Wenn Mitglieder der derzeitigen Bedarfsgemeinschaft eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden (z. B. bei Vollendung des 18. Lebensjahres), müssen diese Personen einen eigenen Antrag auf Leistungen zur Grundsicherung stellen.

Ihnen entstehen keine Nachteile, wenn Sie nicht in der Lage sind, Ihren Antrag zu stellen, weil Ihr Träger nicht dienstbereit ist (z. B. an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen). Sie müssen dann die Antragstellung am nächsten Tag nachholen, an dem Ihr Träger wieder dienstbereit ist.

Beispiel:

Sie wollten Ihren Antrag am Samstag, den 1. Januar 2005 stellen. Der Träger hat an diesem Tag geschlossen.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wird das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld dennoch ab 1. Januar 2005 gezahlt, wenn die Antragstellung am 03. Januar 2005 nachgeholt wird.

2.2 Anspruchsberechtigte Personenkreise

Anspruch haben alle erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren, wenn sie sich gewöhnlich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Ausländern muss zudem die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt sein oder erlaubt werden können.

Leistungen können auch Personen erhalten, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer so genannten Bedarfsgemeinschaft leben (Angehörige).

2.3 Erwerbsfähigkeit

Erwerbsfähig sind Sie dann, wenn Sie unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig sein können und nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit daran gehindert sind. Unerheblich ist, ob eine Erwerbstätigkeit vorübergehend, z. B. wegen der Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren, unzumutbar ist.

2.4 Hilfebedürftigkeit

Hilfebedürftigkeit liegt vor, wenn Sie Ihren eigenen Unterhaltsbedarf und Ihre Eingliederung in Arbeit sowie den Unterhaltsbedarf der mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern können.

Hierzu haben Sie insbesondere:

- Ihre Arbeitskraft einzusetzen,
- eine zumutbare Arbeit aufzunehmen,
- eigenes Einkommen und Vermögen und das Einkommen und Vermögen des Partners einzusetzen,
- vorrangige Ansprüche auf Sozialleistungen und Ansprüche auf Unterhaltsleistungen geltend zu machen.

2.5 Bedarfsgemeinschaft

Neben dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gehören hierzu

- die im Haushalt lebenden Eltern oder ein im Haushalt lebender Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten und erwerbsfähigen Kindes und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
- als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
- der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
- die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,
- der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner
- die dem Haushalt angehörenden minderjährigen, unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners, soweit die Sicherung des Lebensunterhaltes dieser Personen nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichergestellt ist.

3. Höhe, Dauer und Auszahlung des Arbeitslosengeldes II

3.1 Grundsatz

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten als Arbeitslosengeld II

- ❖ Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung,
- ❖ unter bestimmten Voraussetzungen einen befristeten Zuschlag.

Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen mindert die Geldleistung.

3.2 Höhe der Leistung

3.2.1 Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts

Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für erwerbsfähige Hilfebedürftige umfasst neben dem Bedarf an Ernährung, Körperpflege, Hausrat und den Bedürfnissen des täglichen Lebens auch Beziehungen zur Umwelt und Teilnahme am kulturellen Leben. Die Regelleistung deckt laufende und einmalige Bedarfe pauschaliert ab.

Anspruch auf volle Regelleistung (100 %) haben Alleinstehende, Alleinerziehende sowie Personen, deren Partner minderjährig ist.

Tabelle Arbeitslosengeld II

Pauschalierte Regelleistungen (RL) bei Arbeitslosengeld II / Sozialgeld

	Berechtigte			
	Alleinstehende(r)	Partner ab Beginn	Kinder ab Beginn	Kinder bis Vollendung des 14. Lebensjahres
	Alleinerziehende(r) Person mit minderjährigem Partner	19. Lebensjahr	15. Lebensjahres bis Vollendung 18. Lebensjahres	
	100 %	90 %	80 %	60 %
alte Länder, einschl. Berlin (Ost)	345,- €	311,- €	276,- €	207,- €
Neue Länder	331,- €	298,- €	265,- €	199,- €

Anpassung der Regelleistung

Die Regelleistung wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres um die Änderung des Vmhundertsatzes des aktuellen Rentenwertes angepasst.

3.2.2 Mehrbedarfe

Zusätzliche Aufwendungen (Mehrbedarfe), die nicht durch die Regelleistung abgedeckt sind, können unter bestimmten Voraussetzungen übernommen werden

- ❖ für werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche,
- ❖ für Alleinerziehende (siehe hierzu Punkt 3.2.1), abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder,
- ❖ für behinderte Menschen,
- ❖ für Ernährung (wenn eine kostenaufwändigere Ernährung aus medizinischen Gründen nachweislich erforderlich ist).

Die Summe der Mehrbedarfe zum Lebensunterhalt darf den jeweils zustehenden Regelsatz nicht überschreiten.

3.2.3 Leistungen für Unterkunft und Heizung

Unterkunftskosten und Heizkosten werden, soweit sie angemessen sind, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen.

Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft beurteilt sich nach

- ❖ den individuellen Verhältnissen des Einzel-falles (Zahl der Familienangehörigen, Alter)
- ❖ der Zahl der vorhandenen Räume, dem örtlichen Mietniveau und den Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes.

Übersteigen die Aufwendungen den angemessenen Umfang, sind Sie verpflichtet, die Kosten der Unterkunft zu senken. Hierzu kann auch ein Wohnungswechsel oder Umzug verlangt werden. Ist dies nicht möglich oder nicht zumutbar, werden die Kosten längstens für 6 Monate berücksichtigt. Danach werden nur noch die angemessenen Kosten der Unterkunft übernommen.

Vor Vertragsabschluss über eine neue Unterkunft ist die Zusicherung des kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einzuholen. Diese wird in der Regel erteilt, wenn der Umzug erforderlich ist und die Kosten für die neue Unterkunft angemessen sind.

Bei vorheriger Zusicherung können die Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten und die Mietkaution übernommen werden.

Die Zahlung kann auch an den Vermieter oder an einen anderen Empfangsberechtigten erfolgen, wenn die zweckentsprechende Verwendung sonst nicht sichergestellt ist.

Mietschulden können darlehensweise übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit eintreten droht und hierdurch die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde.

Bewohnen Sie ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung, gehören zu den Kosten der Unterkunft die damit verbundenen Belastungen (z. B. Schuldzinsen für Hypotheken, Grundsteuer,

Wohngebäudeversicherung, Erbbauzins, Nebenkosten wie bei Mietwohnungen), jedoch nicht die Tilgungsraten.

Neben dem Bezug von Arbeitslosengeld II besteht kein Anspruch auf Wohngeld. Dies gilt bereits ab der Beantragung der Leistungen zur Grundsicherung.

3.2.4 Abweichende Erbringung von Leistungen

In besonderen Lebenslagen kann zur Abwehr von Notsituationen eine Sach- oder Geldleistung in Form eines Darlehens gewährt werden.

Das Darlehen ist durch monatliche Aufrechnung in Höhe von maximal 10 Prozent mit der zu zahlenden monatlichen Regelleistung zu tilgen.

Regelleistungen als Sachleistungen

Die Regelleistungen können in voller Höhe oder auch anteilig als Sachleistungen (Gutscheine) erbracht werden, wenn die gezahlten Leistungen wegen unwirtschaftlichen Verhaltens zu schnell verbraucht werden. Unwirtschaftliches Verhalten liegt z. B. dann vor, wenn Sie die Leistungen bereits eine Woche nach Auszahlung verbraucht haben oder Ihre Lebensumstände nicht der Höhe der zu beanspruchenden Leistung angemessen sind.

Einmalige Leistungen

Mit der Regelleistung wird der laufende Unterhaltsbedarf sichergestellt.

Von der Regelleistung nicht erfasst sind Leistungen für

1. die Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
 2. die Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt,
- sowie
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Die einmaligen Leistungen für die Erstausrüstung können in Form von Sachleistungen oder Geldleistungen erbracht werden. Der Bedarf kann auch durch eine Pauschale abgegolten werden.

Anspruch auf einmalige Leistungen besteht auch dann, wenn wegen fehlender Hilfebedürftigkeit keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gezahlt werden, Sie aber nicht über ausreichendes Einkommen verfügen, um diesen Bedarf voll abzudecken.

3.3 Dauer

Arbeitslosengeld II wird, wenn die Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere die Hilfebedürftigkeit, dauerhaft erfüllt sind, an Berechtigte zeitlich unbegrenzt gewährt.

Um die Hilfebedürftigkeit in zeitlich überschaubaren Abständen überprüfen zu können, werden die Leistungen jeweils für sechs Monate bewilligt.

Sofern bei der Antragstellung bereits erkennbar ist, dass die Hilfebedürftigkeit vor Ablauf des regelmäßigen Bewilligungszeitraumes entfällt, wird der Bewilligungsabschnitt entsprechend verkürzt. In Ausnahmefällen ist auch eine Verlängerung möglich.

3.4 Zahlungsweise

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden für jeden Monat der Hilfebedürftigkeit im Voraus gezahlt. Dabei wird jeder volle Monat mit 30 Kalendertagen berechnet.

Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, werden bei Teilmonaten zu Beginn und beim Wegfall des Leistungsanspruchs für jeden Tag 1/30 der monatlichen Leistung gezahlt.

3.5 Auszahlung

Leistungen zur Grundsicherung erhalten Sie **nur dann kostenfrei**, wenn Sie die Geldleistungen auf Ihr Konto bei einem Geldinstitut in der Bundesrepublik Deutschland überweisen lassen.

Sie müssen **selbst Kontoinhaber** oder – bei einem gemeinsamen Konto – zumindest **Mitinhaber** sein. Haben Sie kein Konto bei einem inländischen Geldinstitut, wird Ihnen die Geldleistung durch eine „**Zahlungsanweisung zur Verrechnung**“ übermittelt.

Die „**Zahlungsanweisung zur Verrechnung**“ können Sie innerhalb eines Monats bei Ihrem Geldinstitut zur Gutschrift einreichen oder sich (oder einer von Ihnen beauftragten Person) den Betrag bei jeder Auszahlungsstelle der Deutschen

Post oder der Deutschen Postbank bar auszahlen lassen. Dadurch entstehen jedoch pauschale Kosten von 2,10 €, die gleich von der zustehenden Leistung abgezogen werden. Zusätzlich werden bei einer Barauszahlung noch folgende Auszahlungsgebühren einbehalten:

Zahlungsbetrag			Gebühr
–,- €	bis	50,- €	3,50 €
von 50,- €	bis	250,- €	4,00 €
von 250,- €	bis	500,- €	5,00 €
von 500,- €	bis	1.000,- €	6,00 €
von 1.000,- €	bis	1.500,- €	7,50 €

Einzelbeträge unter 10,- € werden nicht ausbezahlt, sondern so lange angesammelt, bis der Betrag überschritten wird. Wenn allerdings schon länger als 6 Monate keine Zahlung mehr erfolgt ist, wird auch ein Betrag unter 10,- € ausgezahlt.

Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können übertragen, verpfändet oder wie Arbeitseinkommen gepfändet werden. Wird die Ihnen zustehende Leistung auf ein Konto bei Ihrem Geldinstitut überwiesen, so kann der Zahlungsbetrag erst nach 7 Kalendertagen nach der Gutschrift gepfändet oder mit einer Forderung Ihres Geldinstituts verrechnet werden. Innerhalb dieses Zeitraums muss Ihnen das Geldinstitut die Leistung auszahlen.

Es ist sichergestellt, dass Sie am ersten Arbeitstag des laufenden Monats über den Zahlungsbetrag verfügen können. Auf mögliche Verzögerungen (z. B. verspätete Gutschrift auf Ihrem Konto oder verspätete Zustellung der Zahlungsanweisung zur Verrechnung) hat Ihr Träger jedoch keinen Einfluss.

Wann Sie voraussichtlich die erste Überweisung erwarten können, hängt auch davon ab, wann Sie

Ihre Antragsunterlagen bei dem für Sie zuständigen Träger abgeben. Dieser wird Ihren Antrag so rasch wie möglich bearbeiten. Dazu ist eine gewisse Zeit nötig. Geben Sie deshalb Ihren Antrag und die zugehörigen Unterlagen so früh wie möglich und **vollständig** ab. Erst dann kann mit der Bearbeitung Ihres Antrages begonnen werden. Gezahlte Vorschüsse sind von Ihnen zu erstatten, wenn sich später herausstellen sollte, dass sie Ihnen nicht zustanden oder die Ihnen tatsächlich zustehenden Leistungen übersteigen.

Über Ihren Antrag entscheidet allein der zuständige Träger. Dieser veranlasst auch die Überweisungen an Sie und führt alle Leistungsunterlagen. Wenden Sie sich daher bitte nur an diesen Träger, wenn Sie Fragen zur Überweisung haben oder Auskünfte in Ihrer Leistungsangelegenheit wünschen. Nur dort kann Ihre Anfrage schnell bearbeitet werden.

Mitteilungen und Anfragen, die Sie an die Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg richten, werden an den für Sie zuständigen Träger zur Bearbeitung weitergeleitet. Hieraus entstehen vermeidbare Verzögerungen.

4. Sozialgeld

4.1 Personenkreis

Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben.

Anspruchsberechtigt sind auch Bezieher von Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung auf Zeit.

Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft, die

- ❖ Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer oder
- ❖ Rente wegen Alters beziehen oder
- ❖ das 65. Lebensjahr vollendet haben

haben keinen Anspruch auf Sozialgeld.

4.2 Leistungsumfang

Das Sozialgeld umfasst folgende Leistungen:

- ❖ Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts,
- ❖ Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt,
- ❖ Leistungen für Unterkunft und Heizung,
- ❖ unabweisbaren Bedarf im Einzelfall.

Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages nach dem Bezug von Arbeitslosengeld besteht nicht.

4.3 Regelleistung

Die Leistungen Sozialgeld und Arbeitslosengeld II sind hinsichtlich der Höhe der Regelleistungen identisch.

4.4 Mehrbedarfe

Mehrbedarfe werden auch an Sozialgeldberechtigte gezahlt. Vergleichen Sie hierzu die Ausführungen unter Punkt 3.2.2

5. Anrechnung von Einkommen

5.1 Zu berücksichtigendes Einkommen

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts – Arbeitslosengeld II und Sozialgeld – werden nur gezahlt, wenn Hilfebedürftigkeit vorliegt. **Hilfebedürftig** ist, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen aus eigenen Kräften und Mitteln nicht oder nicht ausreichend sichern kann. Dies bedeutet, dass vor allem **Einkommen und Vermögen** aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft unter bestimmten Voraussetzungen zu berücksichtigen sind. Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören neben Ihnen und Ihrem Partner insbesondere Ihre minderjährigen unverheirateten Kinder oder die Kinder Ihres Partners/Ihrer Partnerin.

Deshalb werden unter Abschnitt VI. des Antrages sowie in der Einkommenserklärung/Verdienstbescheinigung auch die Einkommensverhältnisse der im Haushalt lebenden weiteren Personen erfragt.

Einkommen lässt – soweit es zu berücksichtigen ist – Hilfebedürftigkeit ganz oder teilweise entfallen.

Einkommen ist grundsätzlich jede Einnahme in Geld oder Geldeswert. Es kommt nicht darauf an, welcher Art und Herkunft die Einnahmen sind, ob sie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt oder steuerpflichtig sind oder ob sie einmalig oder wiederholt anfallen.

Zum Einkommen gehören beispielsweise

- Einnahmen aus einer nichtselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit,
- Unterhaltsleistungen oder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld oder Krankengeld,
- Kapital- und Zinserträge,
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,
- Kindergeld für minderjährige Kinder (soweit beim jeweiligen Kind zur Deckung des eigenen Bedarfs benötigt).

Der zuständige Träger ist berechtigt und verpflichtet, Ihre Angaben sowie die Angaben der im Haushalt lebenden weiteren Personen zu Vermögen und Einkommen zu überprüfen. Bitte beantworten Sie die Fragen sorgfältig. Der Träger darf im Wege des automatisierten Datenabgleichs Auskünfte bei den betroffenen Stellen (z. B. Bundesamt für Finanzen, Rentenversicherungsträger) einholen.

5.2 Vom Einkommen abzusetzende Beträge

Vom zu berücksichtigenden Einkommen sind abzusetzen:

a) Darauf entfallende Steuern

- Lohn-/Einkommensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Gewerbesteuer
- Kapitalertragssteuer

b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung

- Gesetzliche Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung)
- Altershilfe für Landwirte

c) Gesetzlich vorgeschriebene und angemessene private Versicherungen

Beispiele:

- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Unfallversicherung
- Hausrat- und Diebstahlversicherung
- private Haftpflichtversicherung
- freiwillige/private Krankenversicherung / Pflegeversicherung
- Rentenversicherung, soweit nicht bezuschusst (siehe Punkt 10)

d) Die nach dem Einkommensteuergesetz geförderten Altersvorsorgebeiträge

- So genannte Riester-Rente

e) Notwendige Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung der Einnahmen (Werbungskosten)

Beispiele:

- Kosten für doppelte Haushaltsführung wie im Steuerrecht
- Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften
- Aufwendungen für Arbeitsmaterial und Berufskleidung
und

f) Freibeträge bei Erwerbstätigkeit

- Siehe hierzu Punkt 12

5.3 Nicht als Einkommen zu berücksichtigen

Bestimmte Einnahmen gelten nicht als Einkommen im Sinne der Vorschriften der Grundsicherung für Arbeitsuchende und bleiben deshalb im Rahmen der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit vorliegt, unberücksichtigt (privilegiertes Einkommen).

Beispiele:

- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung vorsehen
- Erziehungsgeld
- Arbeitsförderungsgeld in Werkstätten für Behinderte Menschen
- Leistungen der Pflegeversicherung
- Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege
- Blindengeld

6. Zu berücksichtigendes Vermögen

6.1 Begriff

Vermögen ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter einer Person, unabhängig davon, ob das Vermögen im Inland oder Ausland vorhanden ist. Dazu gehören Bargeld, (Spar-) Guthaben, wie z. B. Wertpapiere, Bausparguthaben, Aktien und Fondsanteile ebenso wie Forderungen, bewegliches Vermögen, Haus und Grundeigentum sowie sonstige dingliche Rechte an Grundstücken.

Zu berücksichtigen ist grundsätzlich Ihr gesamtes verwertbares Vermögen sowie das Vermögen

Ihres Partners in der Bedarfsgemeinschaft. Bei minderjährigen unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern im gemeinsamen Haushalt leben, wird auch das Vermögen der Eltern berücksichtigt.

Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung für den Lebensunterhalt nutzbar gemacht werden kann. Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die der Inhaber nicht frei verfügen darf (z. B. weil der Vermögensgegenstand verpfändet ist).

Beispiel:

Herr M. besitzt auf längere Zeit festgelegte Wertpapiere in Höhe von 50.000 €.

Das Vermögen ist verwertbar, denn Wertpapiere können zumindest durch Beleihung verwertet werden.

Das Zusatzblatt zur Feststellung des zu berücksichtigenden Vermögens sieht die Eintragung verschiedener Vermögensarten vor:

Vermögen auf Girokonten, Sparbüchern, Bausparverträgen, in Sparbriefen oder sonstigen

Wertpapieren (z. B. Aktien, Fonds-Anteile usw.) sowie in Form von Kapitallebensversicherungen, Grundstücken und Eigentumswohnungen. Vergleichen Sie hierzu auch Abschnitt VII. – Vermögensverhältnisse – des Antrages auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Bitte beachten Sie:

Sie sind verpflichtet, jegliches Vermögen im Antrag bzw. im Zusatzblatt zur Feststellung des zu berücksichtigenden Vermögens anzugeben. Die Entscheidung, ob das Vermögen zu berücksichtigen ist, trifft allein der Träger auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

6.2 Vom Vermögen abzusetzen sind

❖ Freibeträge

Je vollendetem Lebensjahr erhalten Sie und Ihr Partner einen Grundfreibetrag in Höhe von 200,- € bis zur Höchstgrenze von jeweils

13.000,- € eingeräumt, mindestens aber jeweils 4.100,- €. Abweichend hiervon erhalten vor dem 1.1.1948 Geborene einen Freibetrag in Höhe von jeweils 520,- € je vollendetem Lebensjahr bis zu einer Höchstgrenze von jeweils 33.800,- €.

Beispiel:

Herr M. (38 Jahre)

$38 \times 200,- \text{ €} = 7.600,- \text{ €}$

Ehefrau des Herrn M. (32 Jahre)

$32 \times 200,- \text{ €} = 6.400,- \text{ €}$

Insgesamt ergibt sich ein Freibetrag in Höhe von 14.000,- €

❖ Vermögen der so genannten „Riester-Rente“

Nicht verwertbar sind Ansparungen aus so genannten Riester-Verträgen. Dies gilt sowohl für die Erträge als auch für Zulagen, soweit das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet wird.

❖ Altersvorsorge

Altersvorsorgeansprüche (Kapitalversicherungen), wenn die Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand vertraglich ausgeschlossen ist. Eine Absetzung erfolgt jedoch nur in Höhe von 200,- € je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners bis zur Höchstgrenze von jeweils 13.000,- €.

❖ Freibetrag für notwendige Anschaffungen

Der Freibetrag beträgt 750,- € und wird bei jedem in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen berücksichtigt.

6.3 Nicht als Vermögen zu berücksichtigen

Folgende Vermögensgegenstände werden nicht berücksichtigt:

❖ Angemessener Hausrat

Dazu gehören alle Gegenstände, die zur Haushaltsführung und zum Wohnen notwendig oder zumindest üblich sind.

❖ Angemessenes Kraftfahrzeug

❖ Für die Alterssicherung bestimmte Sachen und Rechte bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Sofern Sie oder Ihr Partner von der Rentenversicherungspflicht nach § 231 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) befreit sind, wird das nachweislich für die Alterssicherung bestimmte Vermögen nicht berücksichtigt. Es muss jedoch unmissverständlich erkennbar sein, dass dieses Vermögen für die Alterssicherung bestimmt ist. Ein Nachweis kann z. B. die Vorlage einer Versicherungspolice über eine kapitalbildende Lebensversicherung sein.

❖ **Angemessene(s) selbstbewohnte(s) Eigentumswohnung/Hausgrundstück**

❖ **Beschaffung oder Erhalt eines angemessenen Hausgrundstücks für behinderte oder pflegebedürftige Personen**

Vermögen, das zur baldigen Beschaffung oder zum Erhalt eines Hausgrundstücks bestimmt ist, wird nicht als Vermögen berücksichtigt. Voraussetzung ist jedoch, dass das Hausgrundstück zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet wäre.

❖ **Sachen und Rechte, deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist**

Bei der Frage, ob die Verwertung von Vermögensgegenständen offensichtlich unwirtschaftlich ist, kommt es nicht darauf an, in welchem Umfang zukünftige Gewinn- oder Renditeaussichten durch die Verwertung verloren gehen. Maßgeblich ist vielmehr der aktuelle Substanzwert des Vermögensgegenstandes. Würde durch die Verwertung ein Ergebnis erzielt, das um mehr als 10 Prozent unter diesem Substanzwert bleibt, ist die Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich.

7. Zuschlag für ehemalige Bezieher von Arbeitslosengeld

Wenn Sie als erwerbsfähiger Hilfebedürftiger innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Bezuges von Arbeitslosengeld Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch nehmen müssen, erhalten Sie einen monatlichen Zuschlag.

Der Zuschlag wird nach Ablauf des ersten Jahres um 50 v. H. vermindert.

Der ein- bzw. zweijährige Zeitraum beginnt mit dem ersten Tag nach Beendigung des rechtmäßigen Arbeitslosengeldanspruches und läuft kalendermäßig ab.

Beispiel:

Arbeitslosengeldbezug bis	31.05.2003
Arbeitslosenhilfebezug	01.06.2003 – 31.12.2004
Antragstellung Arbeitslosengeld II	01.01.2005
Die Frist von zwei Jahren beginnt am	01.06.2003 und läuft bis 31.05.2005
Zuschlagszahlung	01.01.2005 – 31.05.2005

Die Höhe des Zuschlages beträgt 2 Drittel des Unterschieds zwischen dem letzten Arbeitslosengeld – zuzüglich Wohngeld – und dem neuen Arbeitslosengeld II.

Die Zuschlagshöhe ist begrenzt. Der Zuschlag beträgt im ersten Jahr höchstens

– bei Alleinstehenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen:	160,- €/Monat
– bei nicht getrennt lebenden (Ehe-) Partnern:	320,- €/Monat
– bei minderjährigen Kindern, die mit dem Zuschlagsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft zusammenleben je:	60,- €/Monat

Im zweiten Jahr vermindert sich der Zuschlag um die Hälfte der Höhe des ersten Jahres und entfällt ganz mit Ablauf des zweiten Jahres.

Haben mehrere erwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Arbeitslosengeld bezogen, erhält jedes Mitglied für sich nach Ablauf des Arbeitslosengeldanspruches den Zuschlag.

Bei einer Absenkung des Arbeitslosengeldes II wegen einer Pflichtverletzung entfällt die Zahlung des Zuschlages für die Dauer von 3 Monaten.

8. Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit

8

Bei Arbeitsunfähigkeit behalten Sie den Schutz in der Sozialversicherung und erhalten Leistungen in Höhe des bisher gezahlten Arbeitslosengeldes II.

Wenn Sie nach der Antragstellung oder während des Bezuges von Leistungen der Grundsicherung arbeitsunfähig krank werden, sind Sie verpflichtet, Ihre Arbeitsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen und eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer beizufügen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als zunächst vom Arzt bescheinigt, müssen Sie dies durch eine weitere ärztliche Bescheinigung nachweisen. Wenn Sie wieder arbeitsfähig sind, teilen Sie dies bitte ebenfalls sofort mit.

9. Soziale Sicherung

9.1 Kranken- und Pflegeversicherung

Während des Bezuges von Arbeitslosengeld II sind Sie grundsätzlich in der gesetzlichen Krankenkasse kranken- und pflegeversichert, soweit für Sie nicht die Versicherung im Rahmen einer Familienversicherung möglich ist.

Sofern Sie durch den Bezug von Arbeitslosengeld II pflichtversichert werden, meldet Sie der Träger grundsätzlich bei der gesetzlichen Krankenkasse an, bei der Sie vor dem Bezug kranken- und pflegeversichert waren.

Bestand für Sie vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II keine Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse, melden Sie sich bitte bei einer für Sie wählbaren Krankenkasse an und legen Sie umgehend die entsprechende Mitgliedsbescheinigung vor. Sie können wählen:

- die AOK Ihres Wohnortes,
- eine Ersatzkasse, die für Ihren Wohnort zuständig ist,
- eine Betriebs- oder Innungskrankenkasse, wenn Sie in einem Betrieb beschäftigt waren, der den Zugang zu dieser Krankenkasse ermöglicht, oder wenn die Satzung der jeweiligen Betriebs- oder Innungskrankenkasse die Mitgliedschaft
- Betriebsfremder zulässt,
- die Krankenkasse des Ehegatten.

Waren Sie vor dem Leistungsbezug nicht Mitglied einer Krankenkasse und üben Sie Ihr Wahlrecht nicht aus, werden Sie vom Träger einer wählbaren Krankenkasse zugeordnet.

Wenn Arbeitslosengeld II als Darlehen oder nur Leistungen für Erstausrüstungen oder mehrtätige Klassenfahrten gewährt werden, besteht keine Versicherungspflicht.

Sie können eine andere Krankenkasse wählen, wenn Sie Ihre bisherige Krankenkasse rechtzeitig gekündigt haben.

An die gewählte Krankenkasse sind Sie mindestens 18 Monate gebunden. Sie können Ihre Mitgliedschaft jeweils zum Ablauf des übernächsten Monats kündigen. Wenn Ihre Krankenkasse den Beitragssatz erhöht, haben Sie ein Sonderkündigungsrecht. Die Entscheidung über die Wirksamkeit der Kassenwahl trifft ausschließlich die Krankenkasse, nicht der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Für weitere Auskünfte setzen Sie sich bitte mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung.

Als Mitglied einer landwirtschaftlichen Krankenkasse können Sie nicht zu einer anderen Krankenkasse wechseln.

Bei einem Wechsel der Krankenkasse legen Sie bitte Ihrem Träger mit Ihrem Leistungsantrag – oder bei späterem Wechsel sofort danach – eine Mitgliedsbescheinigung der neuen Krankenkasse vor.

Aus Ihrem Bewilligungs- oder Änderungsbescheid können Sie entnehmen, bei welcher Krankenkasse Sie versichert sind. Ihrer Krankenkasse werden vom Träger Beginn und Ende sowie etwaige Unterbrechungen des Leistungsbezuges gemeldet.

Ihr Träger **versichert Sie erst dann, wenn** die beantragte Leistung auch **bewilligt** worden ist. Die Versicherung beginnt grundsätzlich **rückwirkend** mit dem ersten Tag, für den Sie Leistungen erhalten. Sie sollten dies besonders beachten, wenn Sie Ihren Antrag erst verzögert abgeben können oder wenn die Bearbeitung Ihres Antrages länger dauert. Falls Sie in dieser Zeit Leistungen der Krankenkasse in Anspruch nehmen müssen, sollten Sie mit Ihrer Krankenkasse eine Vereinbarung über einen vorläufigen Versicherungsschutz für sich und Ihre Angehörigen treffen.

Bei unrechtmäßigem Leistungsbezug müssen Sie damit rechnen, dass Sie Ihrem Träger außer den überzahlten Leistungen auch die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge **ersetzen** müssen.

9.2 Unfallversicherung

Als Leistungsempfänger sind Sie gegen Unfall versichert, wenn Sie auf besondere Aufforderung hin Ihren Träger oder andere Stellen aufsuchen (z. B. zur ärztlichen Untersuchung, Vorstellung beim Arbeitgeber). Einen Unfall müssen Sie im eigenen Interesse sofort Ihrem Träger anzeigen.

9.3 Rentenversicherung

Während des Bezuges von Arbeitslosengeld II sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, wenn Sie nicht Schüler oder Student sind. Sofern Sie Arbeitslosengeld II als Darlehen oder nur Leistungen für Erstausrüstung oder mehrtägige Klassenfahrten erhalten, werden Sie vom Träger nicht rentenversichert.

Sollten Sie wegen fehlender Hilfebedürftigkeit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, melden Sie sich – sofern noch nicht geschehen – bitte umgehend bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos.

Die Agentur meldet dem Rentenversicherungsträger Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne **Leistungsbezug**, wenn Sie

- selbst eine Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen) und den Vermittlungsbemühungen Ihrer Agentur zur Verfügung stehen und
- sich bei Ihrer Agentur arbeitslos gemeldet und Ihr Vermittlungsgesuch im Abstand von drei Monaten persönlich, schriftlich oder fernmündlich erneuert haben und
- Arbeitslosengeld II wegen mangelnder Hilfebedürftigkeit nicht bezogen haben.

Wenn Sie das 58. Lebensjahr vollendet haben, wird die Zeit der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug auch dann Ihrem Rentenversicherungsträger gemeldet, wenn Sie nicht mehr voll am Erwerbsleben teilnehmen möchten.

Die Zeit der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug kann unter bestimmten, im Rentenversicherungsrecht geregelten Voraussetzungen als **Anrechnungszeit** berücksichtigt werden. Ob die Voraussetzungen für Anrechnungszeiten bei der Rentenversicherung erfüllt sind, kann Ihre Agentur für Arbeit nicht beurteilen. Im Zweifel wenden Sie sich daher bitte an Ihren Rentenversicherungsträger oder eine örtliche Auskunft- und Beratungsstelle für Rentenangelegenheiten.

Welche Zeiten dem Rentenversicherungsträger gemeldet werden, teilt Ihnen Ihre Agentur für Arbeit mit.

10. Zuschuss zu Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht

Durch den Bezug von Arbeitslosengeld II werden Sie grundsätzlich in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig. Sie können sich allerdings unter bestimmten Voraussetzungen von der Versicherungspflicht befreien lassen. Den Befreiungsantrag müssen Sie innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse stellen. **Die Befreiung kann nicht widerrufen werden.** Auskünfte erteilen die gesetzlichen Krankenkassen. Diese entscheiden auch über die Befreiung von der Versicherungspflicht.

Von Ihrem Träger wird ein Zuschuss zu den Beiträgen gezahlt, die für die Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld II an eine private Krankenversicherung zu zahlen sind. Der Zuschuss ist auf die Höhe des Betrages begrenzt, der ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung zu zahlen wäre.

Fragen zur Fortsetzung einer privaten Kranken-/Pflegeversicherung während bzw. nach Beendigung des Leistungsbezuges richten Sie bitte an Ihr **Versicherungsunternehmen**.

Auch in der Rentenversicherung besteht die Möglichkeit, sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Hierzu erteilen Ihnen die Rentenversicherungsträger nähere Auskünfte.

Wenn Sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung **befreit** sind, wird von Ihrem Träger für die Dauer des Leistungsbezuges ein Zuschuss zu den Beiträgen an die Rentenversicherung, eine berufsständische Versorgungseinrichtung oder für eine private Alterssicherung gezahlt. Der Zuschuss ist auf die Höhe des Betrages begrenzt, der ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre.

11. Einstiegsgeld

11

Bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit kann Ihnen zur Überwindung Ihrer Hilfebedürftigkeit ein zeitlich befristeter Arbeitnehmerzuschuss (Einstiegsgeld) gewährt werden. Das Einstiegsgeld wird für höchstens 24 Monate zu Ihrem Arbeitslosengeld II gezahlt. Die Höhe orientiert sich an der vorherigen Dauer der Arbeitslosigkeit sowie der Größe der gegebenenfalls vorhandenen Bedarfsgemeinschaft.

Nähere Auskünfte und Informationen erhalten Sie bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner/Fallmanager.

12. Freibeträge bei Erwerbstätigkeit

Um einen Anreiz zur Aufnahme oder Weiterführung – auch einer nicht den Bedarf deckenden Erwerbstätigkeit zu schaffen, sind entsprechende Freibeträge vorgesehen. Diese Freibeträge vermindern das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit, das auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird.

Die Freibeträge richten sich nach dem individuell ermittelten Nettoeinkommen. Sie staffeln sich, je nach Bruttoeinkommen, in 3 Stufen:

1. Stufe: Aus einem Bruttoverdienst bis zu 400,-€ ergibt sich ein Freibetrag von 15 Prozent aus dem hierauf entfallenden Nettoeinkommen,
2. Stufe: Aus einem Bruttoverdienst zwischen 400,01 bis 900,-€ ergibt sich ein **weiterer** Freibetrag in Höhe von 30 Prozent aus dem hierauf entfallenden Nettoeinkommen,
3. Stufe: Aus einem Bruttoverdienst zwischen 900,01 und 1500,-€ ergibt sich ein **weiterer** Freibetrag in Höhe von 15 Prozent aus dem hierauf entfallenden Nettoeinkommen.

Die in den jeweiligen Stufen errechneten Freibeträge werden addiert und vom Gesamtnettoverdienst abgezogen. Der dann noch vorhandene Restbetrag wird als Einkommen angerechnet.

13. Sanktionen

13.1 Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II

Neben dem Grundsatz des Förderns steht gleichberechtigt der Grundsatz des Forderns. Sie sind daher verpflichtet, konkrete Schritte zur Behebung Ihrer Hilfebedürftigkeit zu unternehmen. So müssen Sie sich vorrangig und eigeninitiativ um die Beendigung Ihrer Erwerbslosigkeit bemühen und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen. Kommen Sie diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund nicht nach, hat dies weit reichende Sanktionen in Form von Minderungen oder sogar des Wegfalls der Leistungen zur Folge.

Dies gilt auch im Falle weiterer Pflichtverletzungen wie z. B. Abbruch einer zumutbaren Eingliederungsmaßnahme sowie Versäumnissen bei Meldeaufforderung.

13.2 Pflichtwidriges Verhalten

Wenn Sie sich trotz Rechtsfolgebelehrung weigern,

- ❖ eine Ihnen angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen,
- ❖ Ihre Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung zu erfüllen,
- ❖ eine zumutbare Arbeit, eine zumutbare Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit (Arbeitsbeschaffungsmaßnahme) aufzunehmen oder fortzuführen,
- ❖ sowie eine im öffentlichen Interesse liegende zumutbare Arbeit auszuführen, treten Sanktionen ein.

Abbruch von Eingliederungsmaßnahmen

Eine Pflichtverletzung liegt auch vor, wenn Sie eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abbrechen oder einen Anlass für den Abbruch gegeben haben. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn Sie schuldhaft den Ablauf der Maßnahme beeinträchtigen, den Maßnahmeerfolg gefährden oder Ihr Verbleib in der Maßnahme dem Maßnahmeträger nicht zugemutet werden kann (z. B. bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen, grober Missachtung der Unterrichts- oder Betriebsordnung).

Bei Eintritt von Sanktionen wird die monatliche Regelleistung in einer ersten Stufe um 30 Prozent gekürzt. Außerdem entfällt der im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld vorgesehene befristete Zuschlag.

13.3 Sanktionen bei Verletzung der Meldepflicht

Sofern Sie einer Aufforderung, sich bei Ihrem Träger oder einer sonstigen Dienststelle des Trägers persönlich zu melden, ohne wichtigen Grund nicht nachkommen, wird das Arbeitslosengeld II ggf. unter Wegfall des befristeten Zuschlages nach Bezug von Arbeitslosengeld in einer ersten Stufe um 10 Prozent des maßgebenden Regelsatzes gekürzt.

13.4 Wiederholte Pflichtverletzungen

Sollten Sie wiederholt Ihre Pflichten verletzen, wird das Arbeitslosengeld II zusätzlich um **weitere 30 Prozent** des Ihnen zustehenden Regelsatzes gekürzt.

In diesen Fällen können dann auch die Leistungen für

- Mehrbedarfe
 - Kosten für Unterkunft und Heizung
 - Sonstigen Bedarf
- betroffen sein.

Bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30 Prozent können in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen (z. B. Lebensmittelgutscheine) erbracht werden.

Bei wiederholter Verletzung der Meldepflicht wird das Arbeitslosengeld II zusätzlich um jeweils **weitere 10 Prozent** abgesenkt.

13.5 Dauer der Sanktion

Unabhängig davon, ob die Pflichtverletzung zwischenzeitlich beendet wurde, wirkt eine Absenkung oder ein Wegfall der Leistungen für jeweils drei Monate. Sofern in dieser Zeit eine erneute Pflichtverletzung folgt, beginnt ein neuer dreimonatiger Zeitraum zu laufen, der sich an die ersten drei Monate anschließt oder sich teilweise überschneiden kann.

Sanktionen treten auch ein, wenn Sie

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres Ihr Einkommen oder Vermögen mit der Absicht vermindert haben, einen Anspruch oder eine Erhöhung des Arbeitslosengeldes II zu erwirken,
- trotz Belehrung über die Rechtsfolgen Ihr unwirtschaftliches Verhalten (z. B. ständig ungerechtfertigte hohe Telefon- oder Stromkosten) nicht ändern,
- kein Arbeitslosengeld erhalten, weil der Anspruch wegen einer Sperrzeit ruht oder erloschen ist,
- Sie die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllen, die zum Ruhen oder Erlöschen eines Arbeitslosengeldanspruches führen würden.

Übergangsregelung

Sofern von der Agentur für Arbeit vor dem 1. Januar 2005 eine Sperr- oder Säumniszeit beim Arbeitslosengeld oder bei der Arbeitslosenhilfe ausgesprochen wurde, wirken diese bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes fort und mindern die Leistungen für den Rest der Sperrzeit oder Säumniszeit. Entsprechendes gilt für Entscheidungen, die der Träger der Sozialhilfe über Minderungen der Hilfe zum Lebensunterhalt getroffen hat.

13.6 Sonderregelungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige zwischen 15 bis unter 25 Jahren

Wenn Sie zwischen 15 bis unter 25 Jahre alt sind, erhalten Sie bei Pflichtverletzungen (mit Ausnahme von Meldeversäumnissen) keine Geldleistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende mehr. Sie haben auch keinen Anspruch

auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt. In diesem Fall werden lediglich die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen und regelmäßig direkt an den Vermieter gezahlt.

Daneben ist die Gewährung von ergänzenden Sach- oder geldwerten Leistungen (z. B. Lebensmittelgutscheinen) möglich.

13.7 Sanktionen bei Sozialgeld

Bei Beziehern von Sozialgeld treten in folgenden Fällen Sanktionen ein:

- ❖ wenn Sie einer Aufforderung des Trägers, sich persönlich zu melden und ggf. zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, nicht nachkommen, obwohl Sie dazu aufgefordert wurden und schriftlich über die Rechtsfolgen belehrt wurden,
- ❖ wenn Sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres Ihr Einkommen oder Vermögen mit der Absicht vermindert haben, einen Anspruch oder eine Erhöhung des Sozialgeldes zu erwirken,
- ❖ wenn Sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen Ihr unwirtschaftliches Verhalten (z. B. ständig ungerechtfertigte hohe Telefon- oder Stromkosten) nicht ändern.

13.8 Wichtiger Grund

Sanktionen treten nicht ein, wenn Sie für Ihr Verhalten einen wichtigen Grund haben.

Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn die Abwägung Ihrer individuellen Interessen mit den Interessen der Allgemeinheit, besonderes Gewicht zu Ihren Gunsten haben. Im Hinblick auf die erheblichen Anforderungen, denen Sie hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit unterliegen, können wichtige Gründe **nur in Ausnahmefällen** anerkannt werden.

Für die Aufgabe oder Ablehnung einer Arbeit liegt ein wichtiger Grund z. B. dann vor, wenn

- ❖ die Ausübung einer Arbeit die Erziehung eines unter dreijährigen Kindes gefährden würde,
- ❖ die Pflege eines Angehörigen nicht mit der Ausübung einer Arbeit vereinbar ist und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
- ❖ Sie zu bestimmten Arbeiten körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage sind.

Keinen wichtigen Grund haben Sie z. B. dann, wenn

- ❖ die Entfernung zur neuen Arbeitsstelle mit einem höheren Zeitaufwand verbunden ist,
- ❖ eine Beschäftigung zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen angeboten wird,
- ❖ die Tätigkeit nicht Ihrer bisherigen Qualifikation entspricht.

14. Weitere Pflichten, die Sie beachten sollten

14.1 Meldepflicht

Während der Zeit, für die Sie Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beanspruchen, sind Sie verpflichtet, sich bei Ihrem Träger oder einer sonstigen Dienststelle des Trägers persönlich zu melden und ggf. zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, falls Sie dazu aufgefordert werden.

Eine solche Aufforderung kann auch der Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren sowie zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen (Hilfebedürftigkeit) dienen. Ihr Träger kann bestimmen, dass die Meldeaufforderung bei einer Erkrankung auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit fortwirkt. Dann sind Sie verpflichtet, sich am ersten Tag der Arbeitsfähigkeit persönlich zu melden. Auch während eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens gilt diese Meldepflicht für die Zeit, für die Sie Leistungen beantragen oder beantragt haben.

Falls Sie verhindert sind, unterrichten Sie bitte sofort Ihren Träger und geben Sie auch den Grund an, damit keine Sanktionen eintreten.

14.2 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Um Ihren Leistungsanspruch prüfen und feststellen zu können, ist Ihre Mitwirkung erforderlich. Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für die Leistung bedeutsam sind und im Antragsbogen abgefragt werden. Sind Auskünfte dritter Personen erforderlich, müssen Sie der Auskunfterteilung durch diese Personen zustimmen. Werden Beweismittel (Urkunden, Nachweise) benötigt, so müssen Sie diese benennen oder selbst vorlegen.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen mitzuteilen, die sich später zu den von Ihnen gemachten Angaben ergeben. Nur so können Leistungen in korrekter Höhe gezahlt oder Überzahlungen vermieden werden. Dies gilt auch, wenn Änderungen eintreten, die sich rückwirkend auf die Leistung auswirken können, z.B. die rückwirkende Bewilligung einer Rente.

Sie müssen insbesondere sofort mitteilen, wenn

- Sie eine berufliche Tätigkeit aufnehmen – auch als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger. Verlassen Sie sich nicht auf eventuelle Zusagen anderer, Ihre Beschäftigungsaufnahme anzuzeigen. Hierzu sind ausschließlich Sie selbst verpflichtet.
- Sie als erwerbsfähiger Hilfebedürftiger arbeitsunfähig erkranken und wenn Sie wieder arbeitsfähig sind,
- Sie Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen beantragen oder erhalten,
- Sie Renten aller Art, insbesondere Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beantragen oder erhalten,

- ❖ sich Ihre Anschrift ändert: Bitte beachten Sie, dass im Falle eines Vertragsabschlusses über eine neue Unterkunft die Zusicherung des zuständigen Trägers zu der Höhe der Aufwendungen der neuen Unterkunft einzuholen ist.
- ❖ Sie heiraten, eine eheähnliche Gemeinschaft oder eine (Lebens-)Partnerschaft eingehen oder sich von Ihrem Partner trennen,
- ❖ sich Ihr Einkommen oder Ihr Vermögen bzw. das Einkommen oder Vermögen Ihres Ehegatten/(Lebens-)Partners und der Angehörigen in der Bedarfsgemeinschaft ändert,
- ❖ Ihnen oder Ihrem Ehegatten/(Lebens-)Partner Erträge aus Vermögen gutgeschrieben werden (z. B. Zinsen, Dividenden) oder Steuererstattungen zufließen.

Die gleichen Verpflichtungen gelten auch für die Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft bzw. den gesetzlichen Vertreter. Die Anzeigepflicht für die Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft kann auch vom Vertreter der Bedarfsgemeinschaft wahrgenommen werden.

Bitte teilen Sie Änderungen umgehend mit und achten Sie auf die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben. Die Beachtung dieser Mitwirkungspflichten liegt besonders auch in Ihrem Interesse. Sollten Sie unvollständige bzw. falsche Angaben machen oder Änderungen nicht bzw. nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie gegebenenfalls nicht nur zu Unrecht erhaltene Leistungen rückerstatten, sondern Sie erfüllen ggf. einen Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbestand.

Leistungsmissbrauch wird u. a. mit modernen Methoden der elektronischen Datenverarbeitung – auch in übergreifender Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Trägern – aufgedeckt und mit Nachdruck verfolgt und geahndet, um die Gemeinschaft der Steuerzahler zu schützen.

15. Berücksichtigung von Ansprüchen

Haben Sie oder die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten, Ansprüche gegen Dritte, die nicht selbst Leistungsträger sind, so können die Träger der Grundsicherung durch eine schriftliche Anzeige diese Ansprüche bis zur Höhe der erbrachten Leistung auf sich überleiten.

Diese Ansprüche sind beispielsweise:

- ❖ Ansprüche aus der privaten Kranken- und Pflegeversicherung,
- ❖ Ansprüche auf Steuererstattung,
- ❖ Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung,
- ❖ Pflichtteilsansprüche gegen Erben,
- ❖ Rückforderungsansprüche aus Schenkungen.

Der Anspruch wird jedoch nur für die Zeit, für die sonst kein oder ein geringerer Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bestanden hätte, übergeleitet.

Zivilrechtliche Unterhaltsansprüche (z.B. Scheidungs- und Trennungsunterhalt, Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern) können ebenfalls durch den Träger bis zur Höhe der erbrachten Leistung übergeleitet werden.

Ein Unterhaltsrückgriff gegenüber Verwandten und Personen, die mit dem Unterhaltsverpflichteten selbst in einer Bedarfsgemeinschaft leben, findet grundsätzlich nicht statt.

Ausnahmen:

- ❖ Unterhaltsansprüche minderjähriger Hilfebedürftiger und von Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gegenüber ihren Eltern.
- ❖ Wenn der Hilfebedürftige den Unterhaltsanspruch selbst geltend macht.
- ❖ Wenn die Hilfebedürftige in einem Kinshipverhältnis zum Verpflichteten steht und schwanger ist.
- ❖ Wenn die hilfebedürftige Person ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.

16. Datenschutz

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie insbesondere vor einer unzulässigen Erhebung und Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift das zulässt oder Sie eingewilligt haben. Der Träger benötigt Ihre Daten, um Ihren Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung feststellen und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können.

Ihre Mitwirkungspflicht ergibt sich aus den §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I). Wenn Sie Leistungen beantragt haben, werden die erforderlichen persönlichen Daten in Dateien/Akten erfasst und gespeichert. Die Daten in den Akten werden nach Abschluss des Leistungsverfahrens gelöscht. Über Daten, die in manuell oder automatisiert geführten Dateien gespeichert oder in Akten enthalten sind, können Sie Auskunft verlangen, sie berichtigen oder in den vom Gesetz genannten Fällen auch sperren oder löschen lassen.

Ihre persönlichen Daten werden im erforderlichen Umfang auch zur Erfüllung anderer Aufgaben der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch genutzt. An Stellen außerhalb der Träger der Grundsicherung (z. B. an Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) werden Ihre persönlichen Daten nur in dem Umfang weitergeleitet, der durch das Sozialgesetzbuch zugelassen ist.

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende können sich auch nichtöffentlicher Stellen bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Sozialdaten bedienen. Dabei wird sichergestellt, dass die beauftragten Dritten nur Zugriff auf die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Sozialdaten erhalten.

Zur Vermeidung missbräuchlicher Inanspruchnahme von Leistungen sind die Träger im Rahmen eines automatisierten Datenabgleichs befugt, Daten über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Leistungsempfänger durch Auskunftersuchen gegenüber bestimmten anderen Leistungsträgern und bestimmten anderen Stellen auf ihrer Richtigkeit hin zu überprüfen. (z. B. Bundesamt für Finanzen, Berufsgenossenschaften, Sozialversicherungsträger).

Die durch den automatisierten Datenabgleich überlassenen Daten werden nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich gelöscht.

Ärztliche und psychologische Gutachten sind von der Übersendung ausgenommen, wenn Sie der Übermittlung ausdrücklich widersprochen haben.

17. Kinderzuschlag

Mit Hilfe des Kinderzuschlages werden Familien in bestimmten Einkommenssituationen von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld unabhängig. Der **Kinderzuschlag ist für Familien vorgesehen**, die ohne ihn – allein wegen des Unterhaltsbedarfes für ihre Kinder – Anspruch auf Arbeitslosengeld II und / oder Sozialgeld hätten. Den Kinderzuschlag erhalten also nur Familien, in denen die Eltern mindestens über ein Einkommen oder Vermögen verfügen, mit dem sie ihren eigenen Bedarf – ohne Berücksichtigung des Kindes – an Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld decken können.

Der Kinderzuschlag wird maximal in Höhe von 140,- € pro Kind für längstens 36 Monate erbracht. Kindergeld, Kinderzuschlag und der ggf. auf das Kind entfallende Wohngeldanteil entsprechen einem Betrag, mit dem der durchschnittliche Bedarf des Kindes im Sinne des Arbeitslosengeldes II – oder des Sozialgeldes – gedeckt ist. Der Kinderzuschlag wird durch Einkommen und Vermögen des Kindes – mit Ausnahme des Kindergeldes und des Wohngeldes – gemindert.

Erwerbseinkommen der Eltern, das ihren eigenen Bedarf an Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld übersteigt, wird nur zu 70 Prozent auf den Kinderzuschlag angerechnet, so dass hiervon ein zusätzlicher finanzieller Arbeitsanreiz ausgeht. Der Kinderzuschlag ist schriftlich zu beantragen. Antragsformulare sowie weitere Informationen erhalten Sie bei den Familienkassen.

18. Nachweis des Leistungsbezuges gegenüber anderen Behörden

18

Dass Sie Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen, können Sie mit dem Bewilligungsbescheid Ihres Trägers und dem Nachweis über die zuletzt an Sie überwiesene Leistung (z. B. Gutschriftmitteilung Ihrer Bank, Zahlungsanweisung zur Verrechnung) nachweisen.

Nach Beendigung Ihres Bezuges von Leistungen der Grundsicherung erhalten Sie von Ihrem Träger einen Leistungsnachweis. Darin sind u. a. die Zeiten eingetragen, in denen Sie Leistungen bezogen haben. Bitte bewahren Sie diese Nachweise gut auf.

Der Bezug von Leistungen der Grundsicherung ist steuerfrei.

19. Bescheide und Rechtsbehelfe

Die Entscheidung über die von Ihnen beantragte Leistung und jede spätere Änderung teilt Ihnen der für Sie zuständige Träger schriftlich mit. Einen schriftlichen Bescheid erhalten Sie auch,

- ❖ wenn Ihrem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann,
- ❖ wenn die Leistung vermindert oder die Zahlung ganz eingestellt werden muss,
- ❖ wenn Sie die Leistung zu Unrecht erhalten und zurückzahlen haben.

Sollten Sie mit einer Entscheidung Ihres Trägers nicht einverstanden sein, können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung **Widerspruch** einlegen. Der Widerspruch muss bei dem Träger, der den Bescheid erlassen hat, schriftlich eingelegt oder dort persönlich zur Niederschrift erklärt werden. Er bewirkt, dass die Entscheidung nochmals überprüft wird.

Kann Ihrem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen werden, erhalten Sie einen schriftlichen Widerspruchsbescheid, gegen den Sie Klage erheben können. Bei welchem Gericht, innerhalb welcher Frist und in welcher Form die Klage einzureichen ist, können Sie der mit dem **Widerspruchsbescheid** erteilten Rechtsbehelfsbelehrung entnehmen.

Im Falle einer Klage muss Ihr Träger dem **Sozialgericht** generell die vollständigen Leistungsunterlagen übersenden. Ärztliche und psychologische Gutachten in diesen Leistungsunterlagen werden von der Übersendung nur dann ausgenommen, wenn Sie der Übermittlung ausdrücklich widersprochen haben.

Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

20. Stichwortverzeichnis

Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II	28	Einkommen	3, 9, 10, 13, 16, 17, 27, 29, 30, 32, 35, 38
Abweichende Erbringung von Leistungen	12	Einstiegsgeld	6, 26
Alleinerziehende	10, 11	Erstausstattung	1, 12, 23, 24, 38
Alleinstehende	10	Erwerbsfähigkeit	5, 9, 31, 38
Anpassung	7, 11	Fallmanager	5, 6, 7, 26, 38
Anrechnungszeit	24	Freibeträge	4, 17, 19, 27, 38
Antragserfordernis	8	Hilfebedürftigkeit	5, 6, 9, 13, 16, 17, 24, 26, 28, 31, 38
Antragsunterlagen	14	Kinder	5, 6, 9, 11, 16, 18, 35, 38
Arbeitsaufnahme	7	Kindergeld	16, 35, 38
Arbeitsbedingungen	38	Kinderzuschlag	35, 38
Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug	24	Krankenversicherung	17, 25, 38
Arbeitsunfähigkeit	22	Leistungsarten	6
Aufgaben und Ziele	5	Leistungsgrundsätze	5
Aufnahme einer Beschäftigung	9	Leistungsnachweis	36
Auskünfte	14, 16, 23, 25, 26, 31, 38	Leistungsumfang	15, 38
Ausländer	9	Mehrbedarfe	11, 15
Auszahlungsgebühr	14	Meldepflicht	28, 29, 31, 38
Bedarfsgemeinschaft	5, 8, 9, 15, 16, 18, 19, 26, 32, 33	Mitwirkungspflicht	34, 38
Befreiung von der Versicherungspflicht	4, 25	Mutterschaftsgeld	31, 38
Beschäftigung	5, 11, 24, 30	Regelleistungen	12, 15, 39
Bescheide	37	Rentenversicherung	17, 19, 24, 25, 34, 38, 39
Bewilligungsbescheid	36		
Datenschutz	2, 34		
Dienstleistungen	1, 6		
Eingliederungsleistungen	1, 6		
Eingliederungsmaßnahmen	5, 28		
Eingliederungsvereinbarung	5, 7, 28		

Sachleistungen	6, 12, 29, 39
Sanktionen	39
Schuldner- und Suchtberatung	6, 39
Sonderregelungen	29, 39
Sozialdaten	34, 38, 39
Sozialgeld	15, 16, 30, 35, 39
Träger	8, 11, 14, 23, 24, 25, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39
Unterkunft und Heizung	5, 10, 11, 15, 29, 30, 39
Vermögen	4, 9, 10, 16, 18, 19
Wichtiger Grund	30
Widerspruchsbescheid	37
Wiederholte Pflichtverletzung	29
Wohngeld	21
Zahlungsweise	13
Zinsen	12
Zumutbarkeit von Arbeit	7
Zuschlag	10, 15, 17, 21, 28, 35
Zuschuss	17, 25, 26

